

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2006 Reste 2005 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

10 260		Landesforstverwaltung			
E i n n a h m e n					
Verwaltungseinnahmen					
119 10	812	Versicherungsleistungen des Landesbetriebes Wald und Holz NRW	477 800,00 477 800,00	— —	477 800,00 477 800,00
119 11	512	Verwaltungseinnahmen	— —	— —	— —
121 00	812	Ablieferungen des Landesbetriebes Wald und Holz NRW	— —	— —	— —
122 00	812	Beiträge Dritter aus dem Inland	— —	— —	— —
125 10	812	Einnahmen aus Arbeiten für Rechnung Dritter	— —	— —	— —
125 11	812	Betriebliche Einnahmen	— —	— —	— —
131 10	812	Erlöse aus dem Verkauf von bebauten Grundstücken und Entschädigungen für Wertminderungen an bebauten Grundstücken	— —	— —	— —
131 11	812	Erlöse aus dem Verkauf von bebauten (Sonderliegenschaften) und unbebauten Grundstücken und Entschädigungen für Wertminderungen an unbebauten Grundstücken	2 346 883,41 511 300,00 1 835 583,41	— — —	2 346 883,41 511 300,00 1 835 583,41
		Vermerke: an Titel 821 00			1 836 883,41
		1. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 821 00 verwendet werden.			
		2. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 i.V. mit § 64 LHO wird zugelassen, dass unbebaute landeseigene Grundstücke für Zwecke des sozialen Wohnungsbaues unter ihrem vollen Wert nach besonderen Richtlinien, die vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Verkehr zu erlassen sind, veräußert werden.			
		3. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 i.V. mit § 64 LHO wird zugelassen, dass für Straßenflächen und zur Straßenverbreiterung benötigte unbebaute, landeseigene Grundstücke unter ihrem vollen Wert oder unentgeltlich abgegeben werden, wenn die Landesforstverwaltung dadurch von der Straßenbaulast befreit wird.			
Übrige Einnahmen					
281 10	812	Erstattung von Verwaltungsausgaben, Zuschüsse	— —	— —	— —
281 11	512	Einnahmen für Ersatzmaßnahmen	— —	— —	— —
282 00	812	Einnahmen von Spenden, Zuschüssen Dritter und aus Sponsoring	— —	— —	— —
381 00	990	Haushaltstechnische Verrechnungen	— —	— —	— —

Kapitel 10 260

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2006 Reste 2005 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

Titelgruppen

Titelgruppe 60		—	—	—
Restdarlehen der Wohnungsfürsorge, die das Land gegenüber den früheren Arbeitgebern von in die Forstverwaltung übernommenen Dienstkräften abgelöst hat		—	—	—
162 60	512 Zinsen	—	—	—
182 60	512 Tilgung	—	—	—
Gesamteinnahmen Kapitel 10 260		2 824 683,41	—	2 824 683,41
		989 100,00	—	989 100,00
		1 835 583,41	—	1 835 583,41
Mehreinnahmen				1 835 583,41
Mindereinnahmen				—

Ausgaben

Die Ausgaben der Titel der Hauptgruppen 5 und 6 sind mit Ausnahme des Titels 531 00 übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.

Personalausgaben

422 01	812 Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten , Richterinnen und Richter	—	—	—
422 02	812 Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst	—	—	—
427 01	812 Vergütung und Löhne für Aushilfen	—	—	—
427 10	812 Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—
429 00	812 Vergütungen und Löhne der Angestellten und Arbeiter/-innen sowie Ausbildungsvergütungen	—	—	—
429 20	812 Kostenbeiträge nach § 6 Zivildienstgesetz	—	—	—
453 01	812 Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung	—	—	—

Sächliche Verwaltungsausgaben

517 04	512 Bewirtschaftung der vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW angemieteten Grundstücke, Gebäude und Räume	—	—	—
517 10	512 Bewirtschaftung, Mieten und Pachten der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	—	—

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2006 Reste 2005 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
518 04 812	Mieten und Pachten an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW	—	—	—
519 01 812	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	—	—
519 03 812	Schönheitsreparaturen und Instandhaltung an angemieteten Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	—	—
531 00 812	Ausgaben für Veröffentlichungen und der Dokumentation	10 000,00	—	10 000,00
	Nach § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und Gegenstände von geringem Wert unentgeltlich abgegeben werden.	-10 000,00	—	-10 000,00
	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			10 000,00
541 00 812	Ausgaben für Veranstaltungen und dgl.	15 000,00	—	15 000,00
		-15 000,00	—	-15 000,00
	Vermerke: an Titel 682 11			15 000,00
543 14 812	Maßnahmen zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft	—	—	—
543 15 812	Besondere Naturschutzmaßnahmen auf forstfiskalischen Grundstücken	—	—	—
547 00 812	Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben	66 297,20	—	66 297,20
		500 000,00	—	500 000,00
		-433 702,80	—	-433 702,80
	Vermerke: an Titel 682 11			433 702,80
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)				
671 00 812	Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)	—	—	—
682 10 812	Zuschüsse für laufende Zwecke an den Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Bereich Staatsforst inklusive der Gebiete mit Schutzausweisung)	4 988 800,00	—	4 988 800,00
		7 490 000,00	—	7 490 000,00
		-2 501 200,00	—	-2 501 200,00
	Vermerke: an Titel 682 11			2 501 200,00
	1. Es wird zugelassen, dass auf die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen zur Berücksichtigung der besonderen Belange des Naturschutzes verzichtet werden kann.			
	2. Es wird zugelassen, dass auf die Nutzung von grundstücksgleichen Rechten, z.B. Jagd- und Fischereipacht, Rohstoffabbaurechte etc. zur Berücksichtigung der besonderen Belange des Naturschutzes verzichtet werden kann.			
	3. Nach § 63 Abs. 3 LHO wird zugelassen, dass bei der Einrichtung von Naturwaldzellen auf die Einnahmen aus der Holzernte verzichtet wird und bei Waldreservaten eine Einschlagsreduzierung erfolgt.			
	4. Nach § 63 Abs. 3 LHO wird zugelassen, dass beim Abschluss von Fischereipacht- und Fischereierlaubnisverträgen nach §§ 14 und 17 Landesfischereigesetz Entgelte unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses auf der Grundlage eines Sachverständigenutachtens unter ihrem vollen Gegenwert vereinbart werden.			
	5. Rohholz aus eigener Produktion kann zur Verwendung im Landesbetrieb gemäß Runderlass vom 19.07.1988 (SMBl. NRW 79032) abgegeben werden.			
	6. Nach § 61 Abs. 4 LHO wird zugelassen, dass für die der LÖBF überlassenen Grundstücke für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie für befristete Untersuchungsvorhaben eine Nutzungsentschädigung nicht erhoben wird.			

Kapitel 10 260

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2006 Reste 2005 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
682 11 812	Zuschüsse für laufende Zwecke an den Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Bereich Dienstleistung) Nach § 63 Abs. 3 LHO wird zugelassen, dass beim Abschluss von Betriebsleitungs- und Beförsterungsverträgen gemäß § 11 LFoG vom 29.07.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.2005 durch Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Entgelte unter ihrem vollen Gegenwert festgesetzt werden.	13 762 800,00 9 000 000,00 <hr/> 4 762 800,00	— — <hr/> —	13 762 800,00 9 000 000,00 <hr/> 4 762 800,00
	Vermerke:	aus Titel 541 00 aus Titel 547 00 aus Titel 682 10 aus Titel 682 12		15 000,00 433 702,80 2 501 200,00 1 812 897,20
682 12 812	Zuschüsse für laufende Zwecke an den Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Bereich Hoheit) 1. Nach § 61 Abs. 3 und § 63 Abs. 3 und 4 LHO wird zugelassen, dass Entgelte für Unterkunft und Verpflegung der Lehrgangsteilnehmer der Jugendwaldheime unter ihrem vollen Gegenwert festgesetzt werden. 2. Nach § 61 Abs. 3 und § 63 Abs. 3 und 4 LHO wird zugelassen, dass Ausgaben der Forstbehörden für die ihnen gemäß § 36 Satz 2 Landschaftsgesetz übertragene Durchführung der in Landschaftsplänen festgesetzten forstlichen Maßnahmen von den Kreisen und kreisfreien Städten nicht erstattet werden.	23 754 440,00 26 474 500,00 <hr/> -2 720 060,00	— — <hr/> —	23 754 440,00 26 474 500,00 <hr/> -2 720 060,00
	Vermerke:	an Titel 682 11 an Kapitel 10 020 Titel 462 12 an Kapitel 20 020 Titel 462 20		1 812 897,20 740 000,00 167 162,80 <hr/> -2 720 060,00
Ausgaben für Investitionen				
812 00 812	Erwerb von beweglichen Sachen	— <hr/> —	— <hr/> —	— <hr/> —
821 00 812	Kauf von Grundstücken. 1. Ausgaben dürfen in Höhe der bei Titel 131 11 aufkommenden Einnahmen geleistet werden. 2. (§ 17 Abs. 3 LHO)	2 274 053,73 510 000,00 <hr/> 1 764 053,73	371 025,59 298 195,91 <hr/> 72 829,68	2 645 079,32 808 195,91 <hr/> 1 836 883,41
	Vermerke:	aus Titel 131 11		1 836 883,41
891 00 812	Zuschüsse für Investitionen an den Landesbetrieb Wald und Holz NRW.	1 460 000,00 1 460 000,00 <hr/> —	— — <hr/> —	1 460 000,00 1 460 000,00 <hr/> —
Besondere Finanzierungsausgaben				
971 00 812	Zur Deckung von Ausgaberesten	— <hr/> —	— <hr/> —	— <hr/> —
972 00 812	Globale Minderausgabe	— <hr/> —	— <hr/> —	— <hr/> —
	Gesamtausgaben Kapitel 10 260	46 306 390,93 45 459 500,00 <hr/> 846 890,93	371 025,59 298 195,91 <hr/> 72 829,68	46 677 416,52 45 757 695,91 <hr/> 919 720,61
	Mehrausgaben			919 720,61
	Minderausgaben			—
	üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe			—